

Zwischen Erleichterung und Besorgnis

# GEG und BEG kurz erklärt

Bereits im September haben Bundestag und Bundesrat das neue sogenannte Heizungsgesetz beschlossen, das das bisherige GEG reformiert. Doch wie die Förderung genau aussieht, war aufgrund des 60-Milliarden-Haushaltslochs lange unklar. Jetzt ist das Gesetz in Kraft, und viele Unklarheiten sind beseitigt.

Die neue Heizungsförderung gilt seit dem 1. Januar 2024. Nach Angaben des zuständigen Ministeriums BMWK können Förderanträge ab Ende Februar bei der staatlichen Förderbank KfW eingereicht werden - auch rückwirkend für Vorhaben, die bis dahin schon begonnen wurden. Die neue Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) umfasst auch andere Sanierungsmaßnahmen, wie die Dämmung von Dächern und den Austausch von Fenstern.

Mit dem neuen GEG, auf das sich die Ampel-Koalition nach langem Ringen verständigt hatte, soll für mehr Klimaschutz die Wärmewende im Gebäudebereich beschleunigt werden. Das Gesetz sieht im Kern vor, dass künftig jede neu eingebaute Heizung auf Basis von 65 Prozent erneuerbaren Energien betrieben werden soll. Es gilt aber zunächst nur für Neubauten.

Für Bestandsgebäude soll eine kommunale Wärmeplanung der Dreh- und An-

gelpunkt sein. Sie muss in Großstädten ab Mitte 2026 und für die restlichen Kommunen ab Mitte 2028 vorliegen. Damit bekommen Hauseigentümer Klarheit darüber, ob sie an ein Nah-, oder Fernwärmenetz angeschlossen werden können, oder beim Austausch eine dezentrale Lösung brauchen.

## Kernpunkte der BEG

Zu den wichtigsten Neuerungen in der Förderung gehören: Selbstnutzende Eigentümer können einen Geschwindigkeits-Bonus und einkommensschwache selbstnutzende Eigentümer zusätzlich einen Einkommens-Bonus erhalten. Damit sollen der Richtlinie zufolge der Umstieg auf klimafreundliche Heizungen beschleunigt und soziale Härten besser berücksichtigt werden.

Für den Austausch fossiler durch neue Heizungen auf Basis erneuerbarer Ener-

gien in Bestandsgebäuden gibt es eine Grundförderung von 30 Prozent der Investitionskosten. Dazu zählen Wärmepumpen, solarthermische Anlagen oder Biomasseheizungen. Diese Grundförderung gilt sowohl für private Hauseigentümer und Vermieter als auch Unternehmen, gemeinnützige Organisationen und Kommunen.

Für Wärmepumpen, die als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser nutzen oder mit einem natürlichen Kältemittel arbeiten, gibt es einen Effizienz-Bonus von zusätzlich fünf Prozent. Für Biomasseheizungen wird ein Zuschlag von 2.500 Euro gewährt, wenn sie einen bestimmten Staub-Emissionsgrenzwert einhält.

Zusätzlich gibt es einen Einkommensbonus von 30 Prozent der Investitionskosten. Diesen bekommen selbstnutzende Hauseigentümer mit einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 40.000 Euro.

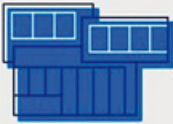

Außerdem gibt es zusätzlich einen Geschwindigkeitsbonus in Höhe von 20 Prozent der Investitionskosten als Anreiz für eine möglichst frühzeitige Umrüstung. Von 2029 an soll dieser Bonus um drei Prozentpunkte alle zwei Jahre sinken. Ab 1. Januar 2037 entfällt der Bonus laut Richtlinie komplett.

Der sogenannte Speed-Bonus wird für den Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle-, Gasetagen- oder Nachtspeicherheizungen sowie Biomasse- und Gasheizungen gewährt, die mehr als zwanzig Jahre alt sind. Die ursprünglich geplante Ausweitung des Speed Bonus entfällt. Sie ist dem Haushaltsloch zum Opfer gefallen.

## Höchstgrenze der förderfähigen Kosten

Die Boni sollen kombiniert werden können, aber nur bis zu 70 Prozent. Die ma-

**KLIMAFREUNDLICHES HEIZEN:  
DAS GILT AB 1. JANUAR 2024\***

<p><b>NEUBAU</b> Bauantrag ab dem 1. Januar 2024</p>  <p><b>IM NEUBAUGEBIET</b> Heizung mit mindestens 65 Prozent Erneuerbaren Energien</p> <p><b>AUSSERHALB EINES NEUBAUGEBIETES</b> Heizung mit mindestens 65 Prozent Erneuerbaren Energien frühestens ab 2026</p>	<p><b>BESTAND</b></p>  <p><b>HEIZUNG FUNKTIONIERT ODER LÄSST SICH REPARIEREN</b> Kein Heizungsaustausch vorgeschrieben</p> <p><b>HEIZUNG IST KAPUTT - KEINE REPARATUR MÖGLICH</b> Es gelten pragmatische Übergangslösungen.* Bereits jetzt auf Heizung mit Erneuerbaren Energien umsteigen und Förderung nutzen.</p>
---	---

Quelle: BMWK

ximal förderfähigen Investitionskosten für den Heizungstausch liegen bei 30.000 Euro für ein Einfamilienhaus oder die erste Wohneinheit in einem Mehrparteienhaus. In diesem Falle liegt der Höchstbetrag des staatlichen Zuschusses bei 21.000 Euro. Für die zweite bis sechste Wohneinheit gilt eine Obergrenze von jeweils 15.000 Euro, ab der siebten sind es jeweils bis zu 8.000 Euro. Bei Nichtwohngebäuden richten sich die Grenzen für die förderfähigen Kosten nach der Quadratmeterzahl.

Neu ist, dass die Höchstgrenzen der förderfähigen Kosten für den Heizungstausch und Effizienzmaßnahmen miteinander verbunden werden können. In der Summe steigt dann die Höchstgrenze der förderfähigen Kosten für ein Einfamilienhaus von 90.000 Euro pro Kalenderjahr, wenn es einen individuellen Sanierungsfahrplan gibt. Bisher lagen die maximal förderfähigen Ausgaben für alle durchgeführten Maßnahmen am Gebäude bei 60.000 Euro innerhalb eines Kalenderjahrs.

Neben den Investitionskostenzuschüssen bietet die KfW für private Selbstnutzer von Wohngebäuden mit einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 90.000 Euro zinsvergünstigte Kredite von bis zu 120.000 Euro pro Wohneinheit.

### Der Förderfahrplan

Die Zuschüsse für den Heizungstausch können künftig bei der staatlichen Förderbank KfW beantragt werden. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) konzentriert sich auf die Förderung anderer Effizienzmaßnahmen bei Sanierungen. Der Ergänzungskredit kann über die Hausbank beantragt werden.

Seit dem 19. Januar 2024 können Anträge für BEW und Energieberatung wieder gestellt und bewilligt werden. Anträge für die EEW können mit dem Inkrafttreten der novellierten Richtlinien, voraussichtlich ab dem 15. Februar 2024, wieder gestellt werden.

Der Heizungstausch kann seit dem 29. Dezember 2023 beauftragt und der Förderantrag nachgereicht werden. Voraussetzung sei, dass die Bedingungen aus der Förderrichtlinie eingehalten werden. Diese Übergangsregelung gilt für Vorhaben, die bis zum 31. August 2024 begonnen werden. Der Antrag muss dann bis zum 30. November 2024 gestellt werden. Die technische Antragstellung für die Hei-

## AB 2024: ERHÖHTE FÖRDERUNG FÜR DEN HEIZUNGSTAUSCH

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) wird neu aufgestellt. Ab 2024 gelten höhere Fördersätze mit bis zu 70 Prozent für den Heizungstausch. Weitere Effizienzmaßnahmen werden auch künftig mit bis zu 20 Prozent gefördert.

**WO BEANTRAGEN?**

Die Förderung für den Heizungstausch kann bei der KfW beantragt werden. Einzelne Effizienzmaßnahmen, wie Fenstertausch oder Dämmung, beim BAFA.

**AB WANN BEANTRAGEN?**

**Heizungstausch:**  
Ab 27. Februar 2024: für Einfamilienhäuser

Zeitlich gestaffelt für Mehrfamilienhäuser sowie für Vermieterinnen und Vermieter, Kommunen und Unternehmen

**Einzelne Effizienzmaßnahmen:**  
Ab 1. Januar 2024: für alle Antragstellenden

**ÜBERGANGSREGELUNG BEIM HEIZUNGSTAUSCH**

Der Heizungstausch kann ab sofort beauftragt und der Förderantrag nachgereicht werden. So profitieren Sie schon jetzt von den neuen Fördersätzen. Diese Übergangsregelung gilt für Vorhaben, die bis zum 31. August 2024 begonnen werden. Der Antrag muss bis zum 30. November 2024 gestellt werden.

Quelle: BMWK

zungsförderung bei der KfW für private Selbstnutzer in Einfamilienhäusern ist voraussichtlich ab 27. Februar 2024 möglich. Nach der Übergangsregelung muss nach Angaben des Ministeriums mit der Antragstellung für die Heizungsförderung und für sonstige Effizienzmaßnahmen ein abgeschlossener Lieferungs- oder Leistungsvertrag mit einem Fachunternehmen vorgelegt werden.

### GIH zwischen Erleichterung und Besorgnis

Mit einem lachenden und einem weinenden Auge blickt der GIH auf die Haushaltseinnigung der Bundesregierung. Zum einen herrscht Erleichterung, dass die Förderprogramme zur Gebäudesanierung im Großen und Ganzen trotz des gekürzten Klima- und Transformationsfonds auch über 2023 hinaus erhalten bleiben. Zum anderen befürchtet der Energieberatendenverband jedoch, dass die Einschnitte bei den Bauprogrammen sowie der Verzicht auf diverse Aufstockungen im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) die Wärmewende zurückwerfen.

Dazu erklärt der GIH-Bundesvorsitzende Stefan Bolln: „Die gute Nachricht für Hausbesitzende und Energieberatende ist, dass sich die Bundesregierung mit ihrer Entscheidung, die leider unumgänglichen Kürzungen vor allem in anderen Bereichen

vorzunehmen, klar zur Gebäudesanierung und zur Wärmewende bekannt hat. Auch die Rückkehr zum ursprünglichen Pfad der CO<sub>2</sub>-Bepreisung lesen wir als Zeichen in diese Richtung.

Bauchschmerzen bereiten uns jedoch die Kürzungen bei den Bauprogrammen sowie die Rücknahme eines Großteils der bereits beschlossenen Ausweitung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – darunter auch die Aufstockung des Geschwindigkeitsbonus beim Heizungstausch oder der Fördersätze für Effizienzmaßnahmen an Gebäuden. Mit Blick auf die Zielvorgabe der Weltklimakonferenz, das Tempo bei der Energieeffizienz bis 2030 zu verdoppeln, müsste das Pendel hier eigentlich in die andere Richtung ausschlagen.

Wir hoffen, dass die Bundesregierung dies ebenfalls sieht und nach der Konsolidierung des Haushalts zeitnah entsprechende Maßnahmen ergreift. Kurzfristig ist aber vor allem wichtig, dass die aktuell auf Eis liegenden Förderprogramme unverzüglich wieder geöffnet werden und die Bundesregierung schnellstmöglich die finale Fassung der ab 2024 geltenden BEG veröffentlicht. Denn aus meiner Beratungserfahrung kann ich sagen: Je länger Sanierungsprojekte durch formale Hindernisse blockiert werden, desto stärker sinkt die Motivation, diese auch in die Tat umzusetzen.“